

Katholische Kirchengemeinde Menzingen

Ergebnisse der Kirchgemeindeversammlung

Montag, 14. Mai 2018 Uhr im Pfarreiheim / Vereinshaus, 6313 Menzingen

Die Kirchgemeindeversammlung vom 14. Mai 2018, an welcher 37 stimmberechtigte Personen teilgenommen haben, hat folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom Montag, 25. September 2017**
Das Protokoll der letzten Kirchgemeindeversammlung vom 25. September 2017 wird ohne Gegenstimme genehmigt.
- 2. Verwaltungsbericht des Kirchenrates 2017**
Der Verwaltungsbericht des Kirchenrates wird ohne Fragen und Bemerkungen zur Kenntnis genommen.
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung 2017**
Der Jahresrechnung 2017 (laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung) und der Verwendung des Ertragsüberschusses von Fr. 77'230.14 wird ohne Gegenstimme zugestimmt.
- 4. Kreditbegehren: Sanierung Vereinshaus 2. Stock**
Der Kredit zu Lasten der laufenden Rechnung von Fr. 130'000.- wird ohne Gegenstimme genehmigt.
- 5. Verschiedenes**
Der Kirchenrat und der Gemeindefeiler berichten über diverse Geschäfte und bevorstehende Anlässe.

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17^{bis} GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Menzingen, 14. Mai 2018

Kirchenrat Menzingen